



**Günter Hässel**  
Verfahrensdokumentation

# **Musterverfahrensdokumentation**

Erläuterungen

**YE100101**  
**Verfahrensdokumentation Eigenbelege**

Edition 01.2021

**Herausgeber:** TAXOS Software GmbH, Holzhäusel 37, 84172 Buch am Erlbach

[Datenschutz](#) | [Impressum](#) | [AGB](#)  
[www.haessel-verfahrensdokumentation.services](http://www.haessel-verfahrensdokumentation.services)

---

## Inhalt

<b>Inhalt</b>	<b>2</b>
<b>Copyright</b>	<b>3</b>
Das Angebot im Überblick	3
Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation	3
Hinweise	3
Haftungsausschluss	3
<b>YE100101 Verfahrensdokumentation Eigenbelege</b>	<b>4</b>
Einleitung	5
Der Eigenbeleg für das Finanzamt	5
Der Eigenbeleg zu Gunsten des Unternehmers	5
Die Eigenbelege im Einzelnen:	5
Eigenbeleg Bankabhebung	5
Eigenbeleg besondere Ereignisse	5
Eigenbeleg Darlehen Einnahme/Ausgabe	5
Eigenbeleg Diebstahl-Verluste	5
Eigenbeleg Geldtransfer	5
Eigenbeleg Kassendifferenzen	6
Eigenbeleg Privatentnahme/Privateinlage	6
Eigenbeleg Rabattaktionen	6
Eigenbeleg Schankverluste/Bierleitung reinigen	6
Eigenbeleg Schwund/Verderb	6
Eigenbeleg Stromausfall/Gerätestörung	6
Eigenbeleg unbelegte Ausgaben/Trinkgelder	6
Eigenbeleg Werbeverkäufe	6
Eigenbeleg Witterungs-Verluste	7

---

## Copyright

© 2017 – 2021 by Günter Hässel. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

### Das Angebot im Überblick

- Das **Kompodium** umfasst alle Formulierungshilfen des Anbieters zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation einschließlich Erläuterungen sowie Checklisten und Textvorlagen für Eigenbelege.
- **Branchenpakete** beinhalten Auswahlen von Formulierungshilfen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation einschließlich Erläuterungen nach branchenspezifischen Gesichtspunkten.
- Jede einzelne Textvorlage einschließlich Erläuterungen kann als Erweiterung zu einer bestehenden oder zur individuellen Zusammenstellung einer Verfahrensdokumentation verwendet werden.
- Nutzer ist, wer im Shop des Herausgebers die dort angebotenen Dateien erwirbt oder erworben hat. Der Nutzer darf die ihm überlassenen Formulierungshilfen – Textvorlagen, Erläuterungen, Checklisten und Textvorlagen für Eigenbelege – zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation für sein Unternehmen oder seine Kanzlei verwenden, abändern, ergänzen und von einer erstellten Verfahrensdokumentation Versionierungen erstellen. Die Erstellung von Kopien für Dritte ist nicht zulässig.

### Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation

- Erhebliche Einsparungen an Zeit und Geld durch Verschlankung und Vereinheitlichung der Prozesse.
- Dadurch wird der Aufwand für die Erstellung der Verfahrensdokumentation mehr als ausgeglichen.
- Betriebsprüfungssichereres Rechnungswesen zur Vermeidung von Steuernachzahlungen.
- Der Aufwand für Gegendarstellungen zu Betriebsprüfungen vermindert sich oder fällt ganz weg.
- Start in eine zukunftsorientierte Unternehmensführung bei der fortschreitenden Digitalisierung.

### Hinweise

- In einer Verfahrensdokumentation **müssen immer die tatsächlichen Abläufe im Unternehmen** zu dem jeweiligen Zeitpunkt der Erstellung der Verfahrensdokumentation geschildert werden.
- Bei Änderungen der Prozesse müssen jeweils neue Versionen erstellt werden.
- In den angebotenen Textvorlagen, Erläuterungen, Checklisten, Eigenbelegen und Branchenpaketen werden wertvolle Anregungen und Formulierungshilfen angeboten.
- Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können davon abweichende Auffassungen vertreten oder später entwickeln.
- Vorbehalt der Finanzverwaltung: „Die GoBD können sich durch gutachterliche Stellungnahmen, Handelsbrauch, ständige Übung, Gewohnheitsrecht, organisatorische und technische Änderungen weiterentwickeln und sind einem Wandel unterworfen“ ([GoBD Rz. 18](#)).
- Dieser Vorbehalt gilt auch für diese auf den GoBD basierenden Formulierungshilfen und Textvorlagen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation nach GoBD.
- Die Nutzung dieser Angebote zur Erstellung von Verfahrensdokumentationen kann eine zu den Sachverhalten des jeweiligen Nutzers passende und dem jeweiligen Rechtsstand entsprechende **Beratung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt nicht ersetzen**.
- Die Einholung einer entsprechenden Beratung wird dringend empfohlen.

### Haftungsausschluss

**Die Autoren, der Herausgeber und alle mitarbeitenden Menschen sind stets bemüht, die Angebote und Produkte nach den jeweils neuesten Erkenntnissen vollständig und fehlerfrei zu erstellen.**

Dennoch übernehmen die Autoren und der Herausgeber keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der angebotenen Formulierungshilfen und deren Anerkennung durch die Finanzverwaltung oder für vom Anwender mit der Anwendung beabsichtigte wirtschaftliche Ergebnisse.

Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird verwiesen.

**Herausgeber:** TAXOS Software GmbH, Holzhäuseln 37, 84172 Buch am Erlbach

---

## YE100101 Verfahrensdokumentation Eigenbelege

Autor: Günter Hässel

Weiterführende Textvorlagen:

[Kostenfreie Einführung](#)

[Aufbewahrungsfristen](#)

[Bedienungsanleitung](#)

[Checkliste Kassen Nachschau](#)

[Eigenbeleg Bankabhebung](#)

[Eigenbeleg besondere Ereignisse](#)

[Eigenbeleg Darlehen Einnahme/Ausgabe](#)

[Eigenbeleg Diebstahl-Verluste](#)

[Eigenbeleg Geldtransfer](#)

[Eigenbeleg Kassendifferenzen](#)

[Eigenbeleg Privatentnahme/Privateinlage](#)

[Eigenbeleg Rabattaktionen](#)

[Eigenbeleg Schankverluste/Bierleitung reinigen](#)

[Eigenbeleg Schwund/Verderb](#)

[Eigenbeleg Stromausfall/Gerätestörung](#)

[Eigenbeleg unbelegte Ausgaben/Trinkgelder](#)

[Eigenbeleg Werbeverkäufe](#)

[Eigenbeleg Witterungs-Verluste](#)

[Kassenbuch allgemeine Beschreibung](#)

[Kassensturz - Kassenzählprotokoll](#)

[Unternehmensdaten](#)

[Unternehmensdaten Kleinunternehmen](#)

[Verfahrensdokumentation Datenschutz](#)

[Verfahrensdokumentation erstellen und versionieren](#)

---

## Einleitung

### Der Eigenbeleg für das Finanzamt

Keine Eintragung ohne Beleg. Wenn kein Fremdbeleg vorhanden ist, muss ein Eigenbeleg erstellt werden (siehe [GOBD Rz 61](#)): „Zweck der Belege ist es, den sicheren und klaren Nachweis über den Zusammenhang zwischen den Vorgängen in der Realität einerseits und dem aufgezeichneten oder gebuchten Inhalt in Büchern oder sonst erforderlichen Aufzeichnungen und ihre Berechtigung andererseits zu erbringen (Belegfunktion). Auf die Bezeichnung als „Beleg“ kommt es nicht an. Die Belegfunktion ist die Grundvoraussetzung für die Beweiskraft der Buchführung und sonst erforderlicher Aufzeichnungen. Sie gilt auch bei Einsatz eines DV-Systems.“

Daraus folgt: Buchungen ohne Beleg werden von der Finanzverwaltung grundsätzlich nicht anerkannt. Kommen sie häufig vor, kann das zum Verwerfen der Buchführung mit entsprechenden Schätzungen führen.

### Der Eigenbeleg zu Gunsten des Unternehmers

Häufig ist es nicht möglich, nach Jahren – wenn die Betriebsprüfung kommt – bestimmte Vorkommnisse zu Gunsten des Unternehmers nachzuweisen. Das sind zum Beispiel ein Stromausfall oder ein außergewöhnlicher Verderb oder Diebstahl von Waren, Witterungseinflüsse und dergleichen. Nachfolgend werden die in Günter Hässel Verfahrensdokumentation angebotenen Eigenbelege kurz besprochen.

## Die Eigenbelege im Einzelnen:

### Eigenbeleg Bankabhebung

Bei Geldabhebungen an einen Geldautomaten einer Bank bekommt man keinen Beleg. Betriebsprüfer verlangen die Vorlage eines Eigenebelegs.

### Eigenbeleg besondere Ereignisse

Beispiel: Durch Straßenbauarbeiten ergaben sich an bestimmten Tagen erhebliche Umsatzeinbußen. Ein Nachweis – gegebenenfalls mit Foto – beruhigt den misstrauischen Betriebsprüfer.

### Eigenbeleg Darlehen Einnahme/Ausgabe

Ein Mitarbeiter legt einen Geldbetrag in die Kasse ein, um eine Zahlung leisten zu können. Wenn die Einlage nicht gebucht wird, ergibt sich ein rechnerisches Kassenminus. Die Einlage ist als Darlehen (Einnahme) zu buchen, die Rückzahlung als Darlehen (Ausgabe). Für beide Vorgänge muss je ein Eigenbeleg erstellt werden. Andernfalls kann der Betriebsprüfer unterstellen, dass Einnahmen unterdrückt wurden.

### Eigenbeleg Diebstahl-Verluste

An größere Diebstähle von Waren oder auch von Geld erinnert man sich nach Jahren nicht mehr genau. Der Betriebsprüfer kann durch seine Verprobungen Abweichungen von der Norm feststellen. Es ist gut, wenn man sie erklären kann.

### Eigenbeleg Geldtransfer

Wenn es bei Geldtransfers (Geld von einer Kasse zu einer anderen Kasse oder von/zur Bank) der Kasse auf die Bank keine Fremdbelege gibt, müssen Eigenebelege vorgelegt werden.

### Eigenbeleg Kassendifferenzen

Kassendifferenzen sind keine Schande. Sie passieren leider öfter als man denkt. Das Eintragen nicht aufgeklärter Kassendifferenzen erhöht die Glaubwürdigkeit in die tägliche Kassenführung. Die Ermittlung der Kassendifferenz und deren Verbuchung werden durch Eigenbeleg belegt.

### Eigenbeleg Privatentnahme/Privateinlage

Bei Entnahmen von Geld auf der Kasse muss sofort ein Eigenbeleg erstellt und sorgfältig aufbewahrt werden. Die Ausgabe muss sofort oder spätestens bei Geschäftsschluss in den Kassenbericht oder das Kassenbuch eingetragen werden. Das gleich gilt, wenn privates Geld in die Kasse eingelegt wird, zum Beispiel, um eine Rechnung zu bezahlen.

Häufige Privateinlagen erwecken immer das Misstrauen des Betriebsprüfers, besonders wenn es sich um größere Beträge handelt. Aus Gründen der Beweisvorsorge sollten Nachweise über die Mittelherkunft zusammen mit den Kassenbelegen aufbewahrt werden. Es müssen immer Eigenbelege erstellt werden.

### Eigenbeleg Rabattaktionen

Im Einzelhandel kommen manchmal große Rabattaktionen vor. Betriebsprüfer kontrollieren den Rohgewinn (Differenz zwischen Einkaufspreis und üblichem Verkaufspreis) und zweifeln bei Abweichungen die Ordnungsmäßigkeit an. Durch einen entsprechenden Eigenbeleg kann man die Abweichungen nachweisen.

### Eigenbeleg Schankverluste/Bierleitung reinigen

Anhand der Einkaufs- und Verkaufspreise rechnet der Betriebsprüfer aus, welcher Rohgewinn sich aus dem Verkauf von Bier ergeben muss. Hierbei wird ein geringer Prozentsatz als pauschaler Schankverlust anerkannt. Wenn größere Schankverlust vorliegen, sollten diese durch Eigenbelege nachgewiesen werden können.

### Eigenbeleg Schwund/Verderb

Besonders in der Gastronomie kommen durch unvorhersehbare Ereignisse Schwund und Verderb von Waren vor, die man durch Eigenbelege und zusätzlich Nachweise, wie Fotos, belegen sollte.

### Eigenbeleg Stromausfall/Gerätestörung

Stromausfall und andere Gerätestörungen (Kühlgeräte oder auch Registrierkasse) können erhebliche Folgen auf den Umsatz und Gewinn haben. Ein Nachweis durch Eigenbelege und Fotos erspart einem viel Ärger.

### Eigenbeleg unbelegte Ausgaben/Trinkgelder

Trinkgelder und andere zunächst unbelegte Ausgaben sollte man sich durch eine Quittung bestätigen lassen. Wenn das nicht möglich ist, verwendet man einen Eigenbeleg.

### Eigenbeleg Werbeverkäufe

Ware wird aus verschiedenen Gründen herabgesetzt. Das wirkt sich auf Umsatz und Gewinn aus. Wenn es dem Betriebsprüfer auffällt, wird er prüfen, ob Einnahmen unterdrückt wurden. Die Vorlage eines Eigenbelegs und weitere Nachweise (Fotos der Ware und der reduzierten Preisschilder) dienen als Nachweis.

---

### Eigenbeleg Witterungs-Verluste

Beispiel aus der Gastronomie: Der Betriebsprüfer weiß anhand der amtlichen Wetterkarte, dass an einem bestimmten Tag am Ort des Unternehmers bestes Wetter war. Er weiß aber nicht, dass das Gartengeschäft zum Erliegen kam, weil ein kurzes heftiges Gewitter die Gäste vertrieben hat. Auch hier helfen ein Eigenbeleg und ein Foto.